

Gewährleistungs- vereinbarung

Zwischen dem
Zentralverband des deutschen Dachdeckerhandwerks
– Fachverband –
Wand- und Abdichtungstechnik e.V.

und

FRICKE GmbH & CO., Kommanditgesellschaft

FRICKE-inlot® - Gewährleistungsvereinbarung

Zwischen der Firma

Fricke GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Eichendorffweg 10

48268 Greven

– nachstehend Hersteller genannt –

und dem

Zentralverband des
DEUTSCHEN DACHDECKERHANDWERKES
– Fachverband –
Wand- und Abdichtungstechnik e.V.
Fritz-Reuter-Str. 1

50967 Köln

– nachstehend Verband genannt –

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigte für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle Dachdeckerfirmen, soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerkes – Fachverband –, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. über dessen Landesverbände bzw. Innungen sind.

2. Produkte

Diese Vereinbarung betrifft vom Hersteller gefertigte, gelieferte und gekennzeichnete Erzeugnisse:

- Fricke-inlot® – Dachrinnen nach DIN 18460/18461
- TECU® – Regenfallrohre nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Befestigungsmaterial nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Zubehör nach DIN 18460/18461
- Fricke-inlot® – Standardbauprofile
- Fricke-inlot® – Sonderabkantungen
- Fricke-inlot® – vorprofilierte Scharen
- Fricke-inlot® – Falzanschlußprofile
- RIB-ROOF-Profibahnen

und zwar aus den Metallen

- Kupfer
- Titanzink
- verzinkter Stahl
- Aluminium

§ 2 Gewährleistung

1. Entsteht dem Auftraggeber des Dachdeckers durch Verwendung von dieser Vereinbarung erfaßten Erzeugnisse ein Schaden aus:
 - a) Fabrikations- oder Materialfehler
 - b) Fehlen der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaft
 - c) Abweichung von dem zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen DIN-Normen oder allgemein geltenden amtlichen Richtlinien, die sich aus behördlichen Bau- oder Prüfungsgrundsätzen, Zulassungsbescheiden oder Prüfungsergebnissen ergeben,

und nimmt deshalb der Auftraggeber den Dachdecker aus Werkvertrag auf Nachbesserung, Minderung der Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt der Hersteller gegenüber dem Dachdecker die nachstehenden Verpflichtungen:

- kostenlose Ersatzlieferung der für die Behebung des Schadens notwendigen Produkte frei Verwendungsstelle;
 - sowie Übernahme der notwendigen Aus- und Einbaukosten und der sonstigen unmittelbaren Folgeschäden, soweit der Dachdecker im Rahmen seines VOB- bzw. BGB-Werkvertrages haftet; für die Kostenübernahme sind die am Ort der Instandsetzungsarbeit zum Zeitpunkt ihrer Ausführung gültigen Marktpreise maßgebend.
2. Dem Hersteller bleibt vorbehalten, den festgestellten Schaden selbst oder durch von ihm beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten zu beheben. Er hat dem Dachdecker unverzüglich zu erklären, daß er von dieser Befugnis Gebrauch macht.
 3. Die Kosten für die Beseitigung bzw. den Ersatz von Schäden, die sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt sind, werden je nach dem Grad der Verursachung anteilig vom Hersteller und vom Dachdecker getragen.
 4. Die Gewährleistung ist insoweit, als der Dachdecker Verpflichtungen aus Werkvertrag übernimmt, die den Vorschriften des Gesetzes oder der VOB, Teil B, entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist für die unter Ziffer 2 genannten Produkte beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung an den Dachdecker; sie läuft nach BGB 5 Jahre und nach VOB/Teil B, 2 Jahre. Ausgenommen hiervon sind stahlverzinkte Produkte, die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werksleistung und endet spätestens nach 30 Monaten (maßgeblich ist das Rechnungsdatum).

§ 3 Obliegenheit des Dachdeckers

1. Dem Dachdecker obliegt:
 - 1.1 Die Beachtung und Einhaltung der zum Zeitpunkt der Dachdeckerarbeiten gültigen Verlege- und Einbauanleitungen sowie die Beachtung der schriftlichen Angaben des Herstellers zum Verwendungsbereich und die Überprüfung der jeweiligen Packeinheiten auf äußerliche, sichtbare Mängel.

- 1.2. Die bestimmungsgemäße Verarbeitung und Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen nach DIN 18339.
 - 1.3. Unverzügliche Vornahme aller zur Schadensminderung notwendigen Maßnahmen.
 - 1.4. Die unverzügliche Meldung aufgetretener Schäden an den Hersteller. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind aufzubewahren und dem Hersteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5. Eine schriftliche Darstellung des Schadensfalles und Schadensumfanges innerhalb einer angemessenen Frist auf Verlangen des Herstellers.
2. Der Dachdecker hat ferner dem Hersteller auf dessen Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Beginn von Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige festzustellen und zu begutachten. Dazu hat sich der Hersteller unverzüglich, spätestens vor Ablauf von 7 Werktagen nach Schadensmitteilung zu erklären.

§ 4 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

Falls eine Einigung nicht zustande kommt, wird eine Einigungsstelle berufen, die paritätisch mit je einem vom Verband und vom Hersteller zu benennenden Fachmann besetzt wird. Jeder Vereinbarungspartner ist bei der Auswahl, Entsendung und Abberufung des von ihm zu benennenden Fachmanns grundsätzlich frei; Einvernehmen der Vereinbarungspartner über die zu Benennenden wird jedoch angestrebt.

Die Einigungsstelle entscheidet auch über die Verteilung der Kosten, die durch das Verfahren anfallen.

Die Entscheidung der Einigungsstelle soll in der Regel

- die Beteiligten
- die vorgelegten Materialien, Unterlagen und sonstige Daten
- die veranlaßten Untersuchungen
- die Schadensursache und
- ggf. geeignete technische Lösungsvorschläge angeben.

Kommt zwischen den Mitgliedern der Einigungsstelle keine Einigung über die zu treffende Entscheidung zustande, so können sie einvernehmlich einen Obergutachter bestellen, der an ihrer Stelle entscheidet. Über die Verteilung der Kosten, die durch die einvernehmliche Anrufung eines Obergutachters entstehen, werden sich die Vertragsparteien im Einzelfall vorher verständigen.

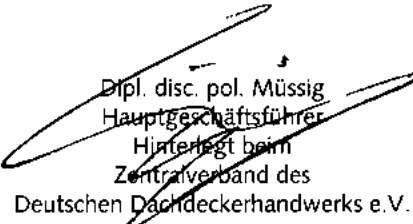
§ 5 Abtretung

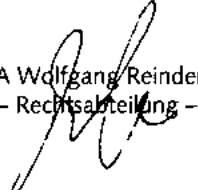
Die Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Herstellers.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1988 in Kraft. Beide Vertragsparteien können sie mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Köln, den 01.07.1988


Dipl. disc. pol. Müssig
Hauptgeschäftsführer
Hinterlegt beim
Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

RA Wolfgang Reinders
– Rechtsabteilung –


Fricke GmbH & Co.,
Kommanditgesellschaft
